

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz Fulda e.V.

I. NAME UND ZWECK DES VEREINS

- § 1 Die Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz Fulda e.V. wurde am 13.09.2002 gegründet. Der Sitz des Vereins ist Fulda. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch den Schutz der einheimischen Fledermausarten.
- § 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
- a) Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Fledermausarten
 - b) Wissenschaftliche Forschungsbeiträge
 - c) Informationsvorträge
 - d) Die Herausgabe von Informationsbroschüren
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- § 5a Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgeschlossen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.
- § 6 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zugelassen.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a)
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Auflösen des Vereins
 - b) Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigung auf den letzten eines Monats erfolgen und ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes anzuzeigen.
 - c) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. Die Satzungen und Anordnungen des Vereins vorsätzlich missachtet.
 2. Grob gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 3. Mit Beiträgen trotz Anmahnung mehr als drei Monate in Rückstand ist.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

- § 8 Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein gegenüber Außenstehenden.

§ 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Vereins Folge zu leisten.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Es muss jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig bei:

- 2.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2.2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 2.3. Wahl zweier Rechnungsprüfer
- 2.4. Festsetzung des Verbandsbeitrags
- 2.5. Änderung der Satzung
- 2.6. Auflösung des Vereins

§ 14 Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Geschäftsführer
3. dem Kassierer

§ 15 a) Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist statthaft.

b) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

§ 16 Kein Amt darf gegen direkte oder indirekte Vergütung ausgeübt werden.

§ 17 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten einzeln.

V. VERSAMMLUNGSORDNUNG

§ 18 Alle Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Veröffentlichung, aus der Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung erkenntlich sein müssen, erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

§ 19 Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 18 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet bei:

Satzungsänderungen oder Auflösen des Vereins mit 3/4 Stimmenmehrheit, in allen übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

§ 21 Über alle Versammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen.

V. VERMÖGENSREGELUNG

§ 22 Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresetats.

§ 23 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 24 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 25 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den Schutz der einheimischen Fledermausarten.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Alle Mitglieder arbeiten auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen im Rahmen der Vereinstätigkeit.

§ 27 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2002 in Kraft. Änderungen aufgrund der Mitgliederversammlung vom 18.10.2002 sind in ihr enthalten.